

Richtlinien zur Sportförderung in der Verbandsgemeinde Hachenburg

Die Verbandsgemeinde Hachenburg fördert im Rahmen dieser Richtlinien und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel den Neubau und den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung, Sanierung) von förderungsfähigen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen und den Vereinssport, wenn nicht bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen eine Beteiligungspflicht besteht.

Die Verbandsgemeindeverwaltung steht darüber hinaus zur Beratung in allgemeiner und fachtechnischer Hinsicht zur Verfügung.

I. Trägerschaft

Zuwendungen der Verbandsgemeinde Hachenburg werden an Ortsgemeinden, kommunale Zweckverbände und an verbandsgemeindeangehörige gemeinnützige Sportvereine, die Mitglieder des Sportbundes Rheinland sind, gewährt.

II. Umfang der Förderung von Bauprojekten

Es werden gefördert:

1. mit einem Regelanteil von 10 % der nicht durch Dritte gedeckten Kosten, Höchstsatz: 10.000,00 €
 - a) der Neubau und die Ersteinrichtung von Sportanlagen mit Sportgeräten,
 - b) der Um- und/oder Erweiterungsbau von Sportanlagen, wobei der Höchstsatz bei mehreren Zuwendungsanträgen eines Vereins für eine Anlage innerhalb von fünf Jahren insgesamt nicht überschritten werden darf,
 - c) die General- und Teilsanierung von Sportanlagen. Diese werden frühestens nach Ablauf der allgemeinen Nutzungszeit gefördert. Regelmäßig durchgeführte Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Anlage sind nachzuweisen. Sofern die Bezuschussung von General- oder Teilsanierungen vor Ablauf der allgemeinen Nutzungs- bzw. Zweckbindungszeit nach der VV Ziff. 11.1 zur Sportanlagenförderung des Ministeriums des Inneren für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 10.12.2015 beantragt wird, wird der vorgesehene Zuwendungsbetrag anteilig gekürzt.

Bei Durchführung der Maßnahmen in Teilabschnitten ist der Höchstbetrag der Förderung insgesamt einzuhalten.

Förderungsfähig ist nur der Anteil, welcher der direkten Sportausübung dient.

2. mit einem Regelanteil von 20 % der nicht durch Dritte gedeckten Kosten, Höchstsatz: 2.000,00 €
 - a) Maßnahmen wie unter Ziffer 1 beschrieben als Bagatellmaßnahmen mit Gesamtkosten bis 10.000,00 € zu den unter Ziffer 1 genannten Bedingungen,
 - b) die Anschaffung von Sportgeräten, sofern der Anschaffungspreis mindestens 250,00 € je Gerät beträgt.

III. Umfang der sonstigen Förderung des Vereinssports

1. Die Vereine erhalten für die von ihnen gegenüber dem Sportbund Rheinland zum jeweiligen 1. Januar eines Jahres gemeldeten jugendlichen Mitglieder bis 14 Jahre eine Zuwendung zur Förderung des Jugendsports von 5,00 € je Jugendlichen und Jahr.
Dies gilt auch, wenn der Wohnsitz des Mitgliedes außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde liegt.
Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis über die Beschäftigung eines/einer Jugendtrainers/Jugendtrainerin oder Jugendbetreuers/Jugendbetreuerin. Neben den Angaben des Vereins ist eine schriftliche Erklärung des/der Genannten über die Ausübung dieser Funktion jeweils zum vorgenannten Stichtag erforderlich.
2. Kostenfreie Bereitstellung der verbandsgemeindeeigenen Sportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Sinne des § 15 Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz außerhalb der schulischen Inanspruchnahme (ausgenommen Löwenbad).

Für die kostenfreie Benutzung finden die Hinweise zur Durchführung des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz (zu § 15 Abs. 2 und 4) gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 28.01.1977 – 681-001/1-2- Anwendung.
3. Bereitstellung von Ehrenpreisen für sportliche Veranstaltungen von besonderer Art und Bedeutung und durch Jubiläumszuwendungen im Rahmen bestehender Verbandsgemeinde-Richtlinien.
4. Verwaltungsmäßige Abwicklung (Veranstalter-Auslosung und entsprechende Veröffentlichung) der Verbandsgemeinde-Turniere

IV. Voraussetzungen

Die finanzielle Förderung des Sportstättenbaues setzt voraus, dass

1. die einzelnen Maßnahmen in dem genehmigten Sportstätten-Rahmenleitplan des Kreises und dem genehmigten Sportstätten-Leitplan der Verbandsgemeinde enthalten sind. Baumaßnahmen, die in den genannten Plänen nicht enthalten sind, können nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gefördert werden, wenn der Haupt- und Finanzausschuss hinsichtlich der Notwendigkeit, der Dringlichkeit, des Standortes, der Größenordnung und der Ausstattung zustimmt.
2. der Zuwendungsempfänger mindestens 20 % der Kosten der Maßnahme selbst trägt.
3. mit der Ausführung der Maßnahme erst dann begonnen wird, wenn die Finanzierung gesichert ist und Fördermittel verbindlich zugesagt sind. In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung können finanzielle Verpflichtungen der Verbandsgemeinde nicht hergeleitet werden.
4. die Vereinsbeiträge für Kinder und Jugendliche den dreifachen Satz der vom Landessportbund Rheinland-Pfalz festgelegten Mindestbeiträge einschließlich evtl. Sonderbeiträge nicht übersteigen.

V. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen im Sinne der Ziffer II, Nr. 1 a) - c) sind mit folgenden Antragsunterlagen der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen:

Baubeschreibung, evtl. Baupläne, ein Kostenvoranschlag, ein verbindlicher Finanzierungsplan und eine Begründung des Vorhabens (Schulsport, Vereinsaktivitäten etc.)
2. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen im Sinne der Ziffer II, Nr. 2 a) sind mit folgenden Antragsunterlagen der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen:

kurze Beschreibung des Projektes, eine Planskizze, eine Kostenberechnung, eine Finanzierungsübersicht und eine Begründung des Vorhabens (Schulsport, Vereinsaktivitäten etc.)
3. Bei der Anschaffung von Sportgeräten nach Ziffer II, Nr.2 b) genügt die Beifügung von Kostenangeboten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

VI. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb eines Jahres nach Gewährung nachzuweisen. Dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Belege beizufügen. Bei Inanspruchnahme von Zuwendungen durch den Sportbund Rheinland, Landes- oder Kreismittel genügt die Vorlage des hierfür erforderlichen Verwendungsnachweises.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.

VII. Schlussbestimmungen

Über die Zuwendungsanträge wird im Rahmen der Zuständigkeitsordnung entschieden. Nach Veröffentlichung des Hinweises auf die Sportförderung der Verbandsgemeinde berät und beschließt der zuständige Ausschuss zweimal jährlich – im Frühjahr und im Herbst – über die Gewährung von Zuwendungen zu vorliegenden Anträgen.

Die Auszahlung der Beträge, die nach Ziffer II Nr. 1 und 2 a) gewährt werden, erfolgt bei Baubeginn.

Nach Ziffer II 2 b) gewährte Beträge werden nach Vorlage von Zahlungsnachweisen ausgezahlt.

VIII. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.07.2021 in Kraft, gleichzeitig werden die Richtlinien vom 21.04.2004 außer Kraft gesetzt.

Hachenburg, 30.06.2021

Peter Klöckner
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Hachenburg